

April [kal. Mai.]		Obiit frater Henricus Kalp in Flersheym. Obiit frater Henricus dictus Zolnere <sup>1)</sup> . Obiit Tylemannus de Lare commendator in Wetzflaria.
24	VIII	Obiit frater Syfridus de Kirchan plebanus <sup>2)</sup> in Flersheym <sup>3)</sup> .
25	VII	Marci ewange[liste]. Duplex. Jeiunent fratres. Lectiones IX. Obiit frater Johannes Scheffer commendator in Sybelstorff anno etc. lxxxj <sup>0</sup> 4).
26	VI	Obiit frater Lodewicus de Wetzflaria magister pannificii.
27	V	Obiit Rudulfus Rysichen.
28	IIII	Vitalis martyris. Lectiones III. Obiit frater Sygelo de Wetzflaria dyaconus in Schifftenberg. Obiit frater Johannes Rode sacerdos in Wetzflaria.
29	III	—
30	II	Obiit frater Conradus de Rodensteyn vicecommendator in Martpurg.

Gießen.

Dr. Wilhelm Martin Becker.

### 5. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Auf die für die Erforschung der Geschichte Hessens im weitesten Umfang und in allen Beziehungen bedeutsame historische Kommission, die, ohne Rücksicht auf die heutigen politischen Grenzen, das gesamt-hessische Gebiet mit seiner Geschichte zu ihrem Arbeitsgebiet ausersehen hat, ist alsbald nach ihrer Stiftung i. J. 1897 in dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht worden (Bd. VII, 198 ff.). Heute teilen wir unsern Lesern den Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission mit, der in der vierten Jahresversammlung im Mai d. J. vom Vorsitzenden erstattet worden ist. Er lautet:

„Im abgelaufenen Jahre gelangte zur Ausgabe die zweite Lieferung des Hessischen Trachtenbuches von Geh. Rat Prof. Justi und wurden im Druck vollendet der erste Band der Hessischen Landtagsakten von Privatdozent Dr. S. Slagau, sowie die mit Unterstützung der Kommission erscheinende Schrift von Lic. theol. F. Herrmann: Das Interim in Hessen. Beide Werke werden demnächst den Stiftern und Patronen zugehen.“

<sup>1)</sup> Ritter Heinrich Zöllner von Marburg mehrfach von 1319—1345 nachweisbar. *Wbß a. a. O.* II Nr. 359 u. f. w.

<sup>2)</sup> *Hf. pflba.*

<sup>3)</sup> Bei *Wbß a. a. O.* III S. 266 ist der Todestag 18. Nov. (um 1415).

<sup>4)</sup> 1481.

**Fuldaer Urkundenbuch.** Herr Prof. Tangl hat im Herbst in dem Münchener Staatsarchiv eine erfreuliche Ausbeute an unedierten Fuldensien zu gewinnen vermocht und das Manuskript für den ersten Band abgeschlossen. Der Druck wird sofort nach Pfingsten beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

**Landtagsakten.** Herr Dr. Glagau gedenkt die Bearbeitung des zweiten Bandes alsbald in Angriff zu nehmen und hofft sie in verhältnismäßig rascherer Zeit als die des ersten vollenden zu können, weil die Materialien für den nächsten Zeitraum weit weniger zerstreut sind. Allerdings vermag er in Zukunft nicht mehr seine volle Kraft dieser Aufgabe zu widmen, weil er auch durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen ist.

**Chroniken von Hessen und Waldeck.** Nach dem Bericht des Herrn Prof. Wenck hat Herr Dr. Diemar die Bearbeitung der beiden Chroniken von Gerstenberg, deren Beendigung für Weihnachten 1900 in Aussicht gestellt war, leider noch nicht zum Abschluß bringen können. Herr Dr. Diemar hofft indessen, sein Ziel bis zum Herbst des laufenden Jahres zu erreichen. Der Vorstand wird sich angelegen sein lassen, die Erledigung dieser Aufgabe, die er von vornherein für dringlich angesehen hat, in jeder Weise zu beschleunigen. Die von Herrn Dr. Diemar angeregte Frage der Wiedergabe der in der Originalhandschrift Gerstenbergs enthaltenen Illustrationen kann erst nach einer näheren Untersuchung und Vergleichung mit zeitgenössischen Stichen und Holzschnitten entschieden werden. Herr Dr. Jürges hat die Bearbeitung der Waldeckischen Chroniken infolge dringender Berufsgeschäfte nicht in dem Maße fördern können, wie er gehofft, doch sind seine Arbeiten rüstig weitergediehen. Insbesondere haben eine in Arolsen befindliche Sammlung von und an Klüppel, die Herr Prof. W. Schulze in Greifswald aufgefunden, sowie ein Stadtbuch von Corbach sehr willkommene und zum Teil überraschende Ausbeute gewährt.

**Landgrafenregesten.** Herr Geh. Archivrat Dr. Könnecke hat seine Sammlungen auch im vergangenen Jahre stetig vermehrt und hofft nach Gewinnung einer geeigneten Hilfskraft in nicht zu ferner Zeit an die Bearbeitung herantreten zu können.

**Ortslexikon.** Die von der im letzten Jahresbericht erwähnten Kommission ausgearbeiteten „Vorschläge für die Ausarbeitung historischer Ortschaftsverzeichnisse“ sind von der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine in Dresden am 27. Sept. 1900 angenommen worden. Herr Archivrat Dr. Reimer, welcher Mitglied jener Kommission gewesen, gedenkt diesen Vorschlägen gemäß zu verfahren und hat die Arbeiten für das Ortslexikon tüchtig gefördert. Einen Termin für die Vollendung vermag er indessen noch nicht anzugeben.

**Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte.** Herr Dr. Folk hat im vergangenen Jahre die Arbeiten für das Urkundenbuch von Friedberg eifrig fortgeführt, sodaß mit der Drucklegung des ersten Bandes im Sommer wird begonnen werden können. Er hat im Herbst 1900 die Archive in Koblenz, Wiesbaden, Darmstadt, Frankfurt, Büdingen, Lich, Alffenheim und Wehlar mit gutem Erfolge aufgesucht und

vornehmlich die sowohl von diesen Archiven, namentlich von Darmstadt, als auch von dem in Wernigerode und von dem Germanischen Museum in Nürnberg in liebenswürdigster Weise nach Marburg gesandten Friedbergensien aufgearbeitet. Außerdem hat Herr Oberlehrer Dr. S. Arendt in Hanau das im letzten Jahresbericht aufgeführte Friedberger Stadtbuch im British Museum in London für das Urkundenbuch erschöpfend bearbeitet.

Hessisches Trachtenbuch. Herr Geh. Rat Prof. Justi hat die dritte Lieferung soweit vorbereitet, daß ihr Erscheinen für das laufende Jahr in sichere Aussicht gestellt werden kann.

Münzwerk. Herr Oberlehrer Dr. Buchenau in Weimar hat die Arbeit in Folge persönlicher Verhältnisse nur wenig fördern können, aber einige interessante Vorarbeiten (den Fuldaer Bracteatenfund und die in Nürnberg vorhandenen Hessischen Bracteaten) erledigt.

Ferner hat der Vorstand auf den Antrag der Herren Prof. Dr. Brandt und Archivar Dr. Rüdch die Herausgabe der „Urkundlichen Quellen zur Geschichte Landgraf Philipps des Großmütigen“ beschlossen. Die Bearbeitung haben die Antragsteller übernommen, Herr Dr. Rüdch mit dem Vorbehalt, sich zunächst anderer Verpflichtungen zu entledigen. Dennoch hoffen sie, daß der erste Band (etwa bis zum Torgauer Bunde von 1526) als Festgabe der Kommission zur vierten Centenarfeier der Geburt Philipps im Jahre 1904 wird erscheinen können. Die Einzelheiten des Planes für das recht weit ausschauende neue Unternehmen werden durch einen Ausschuß, bestehend aus den Herren von Below, Höhlbaum und von der Ropp, in Gemeinschaft mit den Herren Bearbeitern festzustellen sein, während für die finanzielle Sicherung des Werkes geeignete Schritte gethan werden sollen.

Der Verein für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M. hatte im vergangenen Jahre die Bearbeitung und Veröffentlichung eines Historischen Kartenwerkes über Hessen-Nassau, Waldeck, Großherzogtum Hessen und Nassau angeregt, dem der historische Atlas der Rheinprovinz als Vorbild dienen sollte. Auf die Einladung des Vereins haben die Herren Könnicke und Reimer sich seitens der Kommission an den Vorbesprechungen in Frankfurt beteiligt. Die Kommission hat daraufhin die unter dem 31. Januar 1901 an die Behörden der betreffenden Gebiete behufs Gewährung der erforderlichen Mittel versandte Denkschrift in Gemeinschaft mit der Historischen Kommission von Nassau, dem Historischen Verein für Unterfranken und Nassau und dem Frankfurter Verein unterzeichnet. Sie wünscht dem Werke, welches ihrem Gebiet ein unschätzbares Hülfsmittel bei allen orts- und landesgeschichtlichen Forschungen darbieten würde und dessen praktischer und wissenschaftlicher Wert in der Rheinprovinz sich bereits evident erwiesen hat, den gedelichsten Fortgang.“

Im Anschluß hieran drucken wir ferner die Editionsgrundsätze der historischen Kommission ab, die auch für Textpublikationen in unserer Zeitschrift maßgebend sein sollen und unsern Herren Mitarbeitern zur Beachtung empfohlen werden. Sie lauten:

„Die folgenden Bestimmungen suchen das Verfahren bei der Herausgabe der hessischen und waldeckischen Geschichtsquellen einheitlich zu regeln, doch kann ein derartiger Versuch nicht die Absicht haben, alle Möglichkeiten vorzusehen. Fast jede einzelne Arbeit wird gewisse Fragen aufwerfen, deren Lösung besonderer Entschließungen bedarf. In der hier gegebenen Anweisung handelt es sich demnach nur darum, die allgemeineren, durchweg zu beobachtenden Grundsätze des Verfahrens möglichst festzulegen.

### I. Textrezension.

1. Es ist thunlichst auf die ursprüngliche Überlieferung zurückzugehen.  
 2. Ist die Originalhandschrift vollständig erhalten, so ist diese der Ausgabe zu Grunde zu legen, und es bleiben erweisbare Abschriften unberücksichtigt. Sonst tritt an ihre Stelle die beste der erhaltenen Handschriften. Bei Urkunden, namentlich der ältesten Zeit, können auch erweisliche Abschriften jüngeren Datums von Wichtigkeit sein für Feststellung der Ortsnamen.

3. Offenbare Unrichtigkeiten, Irrtümer oder Schreibfehler der einer Ausgabe zu Grunde gelegten Handschrift werden im Text verbessert. Die Lesart der Handschrift wird in den Noten verzeichnet.

4. Varianten sekundärer oder konkurrierender Handschriften, die den Sinn des Textes berühren, werden, sofern sie nicht notorisch Unrichtiges oder gar Unsinniges enthalten, also offenbare Irrtümer oder Schreibfehler sind, in den Noten verzeichnet; ebenso Lesarten von bestimmtem sprachlichen Interesse.

5. Bei der Vornahme von Textverbesserungen hat der Herausgeber mit großer Zurückhaltung zu verfahren. In Fällen, in denen er Auffälliges im Text zu bemerken glaubt, ohne sich doch zu einer Korrektur entschließen zu können, kann er die betreffenden Stellen durch ein [!] kennzeichnen. Eine derartige Kennzeichnung hat für den Benutzer noch den Wert, daß er sicher ist, in der auffälligen Stelle keinen Les-, Schreib- oder Druckfehler vor sich zu haben.

6. Korrekturen, Zusätze und Einschaltungen der Handschriften, seien sie nun gleichzeitigen oder späteren Ursprungs, sind durch Sternchen \* \* einzuschließen und in den Noten zu erläutern. Die Zeit späterer Zusätze u. ist in diesen Noten möglichst genau anzugeben. Über den Wechsel der Schreiber vgl. IV.

7. Lücken und unleserliche Stellen der Handschriften hat der Herausgeber durch Konjekturen, die in eckige Klammern einzuschließen sind, möglichst zu ersetzen resp. zu ergänzen. In den Noten ist Ausdehnung und Ursache des Mangels möglichst genau zu verzeichnen. Wagt der Herausgeber keine Konjektur, so kennzeichne er im Text kleinere Lücken (bis zu 12 Buchstaben) durch 3, größere durch 5 Punkte: . . . resp. . . . .

8. Im allgemeinen soll der Abdruck den Text buchstabengetreu wiedergeben. Ausnahmen finden statt in den folgenden Fällen:

- a) Große Anfangsbuchstaben erhalten die Satzanfänge, alle Eigennamen und aus solchen gebildete Adjektiva; ausgenommen sind die letzteren bei Maß- und Münzbezeichnungen.

- b) Der Druck giebt i und j, u und v der Handschriften nach ihrem Lautwert wieder, ersetzt also ein konsonantisches i oder u durch j oder v, ein vokalisches j oder v durch i oder u. Das i in den Composita mit ie (ie, ieder, iegelich, iezô) ist für Quellen bis gegen 1600 hin als vokalisch anzusehen.
- c) Römische Zahlzeichen sind im allgemeinen in Ziffern aufzulösen.
- d) Bei Handschriften vom 15. Jahrhundert an kann die modische Häufung der Konsonanten durch Weglassung einzelner vereinfacht werden. Die Verdoppelung im Anlaut fällt consequent. Das gleiche gilt für Urkunden und Akten.
- e) Abkürzungen sind aufzulösen und, wenn über die Lesung Zweifel besteht, kursiv zu setzen.

9. Phonetische Zeichen der Handschriften (übergeschriebene Buchstaben über Vokalen u. dgl.) sind aus sprachlichen Gründen möglichst genau wiederzugeben, also z. B.: â, ô, ö, û zc. Zu achten ist auch auf den möglichen Unterschied zwischen û und ü, ô und ö zc.

10. Der Interpunktion des Druckes ist der moderne Gebrauch zu Grunde zu legen.

11. In die Prosa eingestreute Reizeilen werden als Verse in besonderen Zeilen gesetzt, wenn sie der Autor als solche empfunden und zitiert hat.

12. Es kann sich unter Umständen empfehlen und ist bei Autographen selbstverständlich, die Seitenscheidung der Handschrift auch im Druck kenntlich zu machen. Am besten geschieht das durch einen senkrechten Strich im Text und Vermerk der Seitennummer der Handschrift.

13. Sofern die besondere Natur der handschriftlichen und sonstigen Überlieferungen Abweichungen von diesen Regeln notwendig machen sollte, hat sich der Herausgeber darüber mit dem Leiter des betreffenden Unternehmens zu verständigen und über diese Abweichungen in der Einleitung Rechenschaft zu geben.

14. Den Herausgebern wird dringend empfohlen, beim Abschreiben der Handschrift zur Vereinfachung der Orthographie nicht eher zu schreiten, als bis sie sich ein ausreichendes Bild von der orthographischen Gestalt der Handschrift gemacht und dieses eventuell in Proben und Notizen festgelegt haben. Weiter empfiehlt es sich, diejenigen Stellen des Textes, die ihnen etwa nicht gleich verständlich sind, in ihrer Abschrift zu kennzeichnen.

15. Der Herausgeber hat strengstens darauf zu achten, daß in dem von ihm eingelieferten Manuskript alles den Quellen Entnommene leicht und sicher von dem aus seiner Feder Stammenden unterschieden werden kann. Am einfachsten erreicht er das, indem er ersteres in lateinischer, letzteres in deutscher Schrift schreibt. Nur wenn eine derartige Scheidung im Manuskript streng durchgeführt ist, können mühevoll und kostspielige Korrekturen vermieden und die Herstellung einer möglichst druckfehlerfreien Ausgabe gesichert werden.

16. Die Noten, welche sich auf die Textzeile beziehen, sind zu trennen von denen, welche der Erläuterung des Textes dienen. Sie

erhalten ihren Platz zwischen dem Text und den Erläuterungsnoten. Sie werden nach Buchstaben aufgereiht, die Erläuterungsnoten nach Ziffern.

17. Der Herausgeber hat beide Arten von Noten schon in seinem Manuskript zu trennen. Am besten geschieht das, indem die Noten zum Text am Seiten-, die Erläuterungsnoten am unteren Rande angebracht werden.

## II. Texterläuterung.

1. Aus bekannten Quellen übernommene Stellen sind durch kleineren Druck zu kennzeichnen. Dieser ist zu sperren, soweit einzelne erhebliche Abweichungen vorliegen. Die Quelle ist in einer Anmerkung zu nennen.

2. Alle Daten sind aufzulösen; das moderne Datum ist bei darstellenden Quellen in einer Note mitzuteilen.

3. Unrichtigkeiten des Textes sind in den Noten als solche zu bezeichnen und kurz richtig zu stellen. Sofern dieselben Dinge betreffen, die sich allgemeiner historischer Kenntnis entziehen, ist ihnen ein kurzer litterarischer Nachweis hinzuzufügen.

4. Persönlichkeiten, Lokalitäten, Gergänge, die aus dem Text selbst nicht ohne weiteres zu erkennen sind, sind in den Noten zu identifizieren; vgl. III, 4.

5. Schwierige oder unverständliche Ausdrücke sind kurz zu erklären; überhaupt sind alle größeren Schwierigkeiten, die der Text dem sachlichen oder sprachlichen Verständnis entgegenstellt, durch Erläuterungen in den Noten — unter Umständen mit kurzem Litteraturnachweis, wo weitere Belehrung zu finden sei — thunlichst zu beheben.

6. Etwaige Zitate (Bibelstellen, Stellen aus klassischen Autoren etc.), die sich im Text finden, sind in den Noten zu belegen.

7. Ist derselbe Gegenstand in der Quelle wiederholt behandelt, so ist in den Noten auf die Parallelstellen zu verweisen; überhaupt sind sachliche oder sprachliche Zusammenhänge verschiedener Stellen hervorzuheben.

8. Unter Umständen sind auch Verweise auf verwandte Stellen anderer Quellen eine erwünschte, ja notwendige Zugabe.

9. Im allgemeinen werden sich in Maß und Haltung der Erläuterungen Takt, Sachkunde und Erfahrung des Herausgebers ganz besonders zu bethätigen haben.

## III. Register.

1. Jedem Bande sind zwei Register beizugeben: ein Namen- und ein Wort- und Sachregister.

2. Für die vorkommenden Namen (Orts- und Personennamen) ist ihre gegenwärtige Form Stichwort. Es ist aber jede vorkommende Namensform an ihrer Stelle im Register zu verzeichnen und dabei auf die gegenwärtige Form, das Stichwort, zu verweisen. Unter diesen sind die gesamten Stellen, an denen der Ort oder die Person vorkommt, zu sammeln und zugleich alle vorkommenden Formen des Namens aufzuführen.

3. Für Personen ist der Familienname oder der Ort resp. das Land, nach dem sie sich nennen, wo diese Angabe fehlt, der Vorname

Stichwort. Geistliche und weltliche Würdenträger sind unter dem Namen des Orts ihrer Wirksamkeit zusammenzustellen. Bei Publikationen aus der neueren Zeit bleiben Abweichungen vorbehalten.

4. Orte sowie Personen ohne nähere Bezeichnungen sind, sofern sie nicht als allgemein bekannte gelten können, im Register zu erklären; vgl. II, 4.

5. Das Wort- und Sachregister umfaßt alle seltener vorkommenden Worte und Sachen von sprachlichem, juristischem, antiquarischem u. a. Interesse.

6. Die Register zitieren nach Seiten, bei Urkundenbüchern auch nach Nummern.

7. Bei der alphabetischen Anordnung sind sämtliche Buchstaben getrennt zu halten, nur ist c mit k, f mit v, y mit i (j) zusammenzuwerfen. Je nach der Herkunft und Orthographie kann es sich empfehlen, Verweise von b auf p, d auf t, z auf s und e eintreten zu lassen oder die beiden Buchstaben im Register zu verbinden.

#### IV. Einleitung.

Jeder Ausgabe geht eine Einleitung des Herausgebers voraus, welche die Überlieferung der herauszugebenden Quellen und die für deren Würdigung maßgebenden Gesichtspunkte erörtert. Für die Herausgabe der Chroniken wird die genaue Beschreibung der Handschriften unter Angabe auch des nicht benutzten Inhalts und des Wechsels der Schreiber gefordert, für Abschriften von Akten und Urkunden die Beachtung der Dorsalnotizen.

#### V. Drucklegung.

1. Der Druck bedient sich im allgemeinen lateinischer Lettern.

2. Er wendet kursiv und recta an, beides in drei verschiedenen Größen.

3. In recta wird alles gesetzt, was im Wortlaut einer Quelle, der zu edierenden oder auch einer zitierten, entnommen ist. Alles übrige, also alles, was der Feder des Herausgebers entstammt, wird kursiv gesetzt.

4. Der Text wird in Garmond gesetzt, die Erläuterungsnoten in Petit, die zwischen beiden stehenden, der Textrezension dienenden Noten in Nonpareille. An allen kursiven Stellen kommt entsprechend kursiv Garmond, kursiv Petit, kursiv Nonpareille in Anwendung. Die Register werden in Petit gesetzt.

5. Jede Seite des Textes erhält Legenden, Nummern und Daten.

Besondere Vorschriften für die Behandlung von Urkunden.

Urkunden können je nach ihrer Bedeutung vollständig oder im Auszug oder im Regest gegeben werden.

In den beiden ersten Fällen sollen sie eine Überschrift erhalten, die in gedrängter Kürze (event. auch durch ein Hauptwort) den wesentlichen Inhalt angiebt. Auszüge sind als solche deutlich zu bezeichnen.

Auch bei Auszügen und Regesten ist das Datum in der Form der Vorlage zu geben, doch kann diese hier gekürzt werden.

Der Überschrift der Urkunde oder dem Regest folgt die Angabe über Provenienz und Beschaffenheit der Vorlage. Dabei sind Zahl und Reihenfolge der angehängten oder aufgedruckten Siegel anzugeben, die Umschriften der Siegel, welche der Herausgeber sorgfältig zu beachten hat, nur soweit als der Text dadurch ergänzt wird.

Für die Angabe der Drucke soll Vollständigkeit erstrebt werden; sind dieselben in allgemein verbreiteten Regestenwerken bereits zusammengestellt, so genügt der Hinweis auf diese Regestenwerke unter Hinzufügung der dort etwa noch nicht angeführten Drucke.

Erläuterungen von Namen, soweit sie nicht Aufgabe des Registers sind, vgl. III, 4, und sonstige sachliche Erläuterungen werden unmittelbar hinter den Urkunden gegeben.“